

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1955	Nummer 38
--------------------	--	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 9. 3. 1955, Kölner Dombau-Lotterie 1955 S. 469. — Bek. 12. 3. 1955, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Peter Albers. S. 469. — RdErl. 12. 3. 1955, Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen. S. 470.

D. Finanzminister.

RdErl. 11. 3. 1955, Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1955 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1955. S. 470.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 15. 3. 1955, Änderung des gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV C 4/2317 u. d. Innenministers — III B 4/36 — 2255/54 v. 15. 7. 1954 (MBl. NW, S. 1819) betr. Verteilung von Jagdscheingebühren: hier: Gebührenkontrolle. S. 471.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 10. 3. 1955, Ausbildungsbeihilfen an Studierende und Jahrespraktikanten der staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 471.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Kölner Dombau-Lotterie 1955

Bek. d. Innenministers v. 9. 3. 1955 —
I 18—52—10 Nr. 1391 53 — 82142

Dem Zentral-Dombau-Verein in Köln, Köln, Am Römer-tor 8, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPr.MdI. v. 8. 3. 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie und Ausspielung in Form einer Losbrieflotterie

für die Zeit vom 1. Juli 1955 bis 29. August 1955 im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 400 000 DM, eingeteilt in 800 000 Lose zum Preise von 0,50 DM.

Die Ausspielung der Lose erfolgt in 4 Serien (A, B, C, D) zu je 200 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten, der den Gewinn genau bezeichnen muß.

— MBl. NW. 1955 S. 469.

Landtagswahl 1954;

hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Peter Albers

Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 3. 1955 —
I 14.29 — 324/54

Der Landtagsabgeordnete Peter Albers (Christlich-Demokratische Union — CDU —) ist am 26. 2. 1955 verstorben. Als Nachfolger ist

Herr Anton Beck er in Bochum,
Herner Str. 367,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung v. 12. März 1955 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBl. NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1073/74).

— MBl. NW. 1955 S. 469.

Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1955 —
I/23 — 71.20

Mit Wirkung v. 1. Februar 1955 sind im Lande Nordrhein-Westfalen neue Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse eingeführt worden. Sie können durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Beethovenstr. 27/29, zum Preise von 1 DM bezogen werden. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen wird den Vermessungsdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen einmalig Dienststücke kostenlos übersenden.

— MBl. NW. 1954 S. 470.

D. Finanzminister

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1955 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1955

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 3. 1955 —
S 2230 — 2802/V B — 2

I. Nach meinen unten bezeichneten RdErl. kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1955 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Kalenderjahr 1955 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für die spätestens am 31. März 1955 endenden Lohnzahlungszeiträume vorläufig nach den auf der Lohnsteuerkarte 1954 eingetragenen Merkmalen berechnen. Bei verheirateten Arbeitnehmerinnen darf die auf der Lohnsteuerkarte 1954 bescheinigte Steuerklasse jedoch nur dann angewendet werden, wenn eine entsprechende vorläufige Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird. Andernfalls ist grundsätzlich die Steuerklasse I anzuwenden.

Da die Finanzämter nicht in der Lage sein werden, alle Lohnsteuerermäßigungsanträge vor dem 31. März 1955 zu bearbeiten, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß meine nachstehenden RdErl. sinngemäß auch noch auf

Lohnzahlungszeiträume angewendet werden, die spätestens am 31. Mai 1955 enden.

Bezug: Meine RdErl. v. 18. 12. 1954 S 2230 — 14427/VB—2 (BStBl. 1955 II S. 13; MBl. NW. S. 2219) und v. 6. 1. 1955 S 2230 — 10/VB—2 (BStBl. II S. 29; MBl. NW. S. 71).

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1954 S. 470.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anderung des gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV C 4/2317 u. d. Innenministers — III B 4/36—2255/54 v. 15. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1819) betr. Verteilung von Jagdscheingebühren; hier: Gebührenkontrolle

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 3. 1955 — I A 4 Tgb.Nr. 296/55

Im Abs. 2 ist der Satz: „Sie sind bei der Ausstellung von gebührenpflichtigen Jagdscheinen auf die hierfür erforderlichen Anträge zu kleben und dort zu entwerfen.“ zu streichen.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

Nachrichtlich:

An das Landesjagdamt Köln,
die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1955 S. 471.

G. Arbeits- und Sozialminister

**Ausbildungsbeihilfen an Studierende
und Jahrespraktikanten der staatlich anerkannten
Wohlfahrtsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 3. 1955 —
IV B/2 — IV 1

Die Ausbildungsbeihilfen (Schulgeld- und Unterhaltsbeihilfen) wurden bisher den Wohlfahrtsschulen auf Grund vorgelegter Anträge für förderungswürdige, wirtschaftlich hilfsbedürftige Studierende und Jahrespraktikanten nach Prüfung unmittelbar von mir bewilligt.

Im Zuge der Verwaltungsreform werden vom Rechnungsjahr 1955 ab nach Verabschiedung des Haushaltsplanes den Regierungspräsidenten Haushaltsmittel nach einem besonderen Schlüssel zur Verteilung an die Wohlfahrtsschulen ihres Geschäftsbereiches zur Verfügung gestellt.

Über die Bewilligung, Weiterbewilligung, Beschränkung oder Entziehung einer Ausbildungsbeihilfe entscheidet im Rahmen der zugeteilten Mittel und nach Maßgabe nachstehender Grundsätze ein bei den einzelnen Schulen zu bildender Ausschuß, dem als Vorsitzender der Leiter des Seminars, mindestens ein weiterer hauptamtlicher Dozent und ein Vertreter der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Bewilligungsausschusses sind vom Vorsitzenden zur Geheimhaltung der Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders zu verpflichten. Über diese Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Seminarleiter führt die Beschlüsse des Ausschusses durch, insbesondere veranlaßt er die Anforderung der erforderlichen Mittel bei dem zuständigen Regierungspräsidenten und die Auszahlung der bewilligten Beihilfen an die Studierenden und Jahrespraktikanten. Er führt außerdem verantwortlich den Nachweis der Verwendung der Ausbildungsbeihilfen gegenüber dem zuständigen Regierungspräsidenten.

Grundsätze für die Bewilligung von Ausbildungsbeihilfen:

I. Ausbildungsbeihilfen können Studierenden und Jahrespraktikanten gewährt werden unter der Voraussetzung, daß

1. der Studierende oder Jahrespraktikant die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besitzt,
2. Begabung, Charakter, Leistung und Leistungswille des Studierenden oder Jahrespraktikanten die Förderung aus öffentlichen Mitteln rechtfertigen, und
3. der Studierende oder Jahrespraktikant und die Unterhaltsverpflichteten nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, damit der Studierende oder Jahrespraktikant die seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung erhält.

II. 1. Die Ausbildungsbeihilfe soll als eine individuelle Förderungsmaßnahme beitragen zur Deckung der Ausbildungskosten, z. B. Lernmittel, Kosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Schulort und Kosten des notwendigen Lebensunterhaltes während der Ausbildung. Hierzu gehören die Kosten für Ernährung und gegebenenfalls auch Kosten für die auswärtige Unterbringung (z. B. in Schulinternaten), wenn der Kostensatz so gehalten ist, daß der Einsatz öffentlicher Mittel für die Art der Unterbringung gerechtfertigt erscheint.

2. Die Ausbildungsbeihilfen sind nur auf Antrag — nach anliegendem Vordruck — zu gewähren. Anträge auf Ausbildungsbeihilfen sind von den Studierenden des Oberkurses und den Jahrespraktikanten in der Regel bis zum 1. April zu stellen, jedoch können auch im Laufe des Jahres insbesondere von Studierenden des Unterkurses noch Anträge gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe gestellt ist oder ob eine Beihilfe aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt wird oder werden kann. Der Leiter des Seminars prüft den Antrag und stellt fest, ob die Voraussetzungen des Absatz I, Ziff. 3 vorliegen. Auch unabhängig von gestellten Anträgen sollen Schulleiter und Dozenten der Begabtauslese ihre ständige Aufmerksamkeit widmen und in geeigneten Fällen bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe und die Stellung eines Antrages anregen.

3. Bei der Ermittlung der Voraussetzungen zu Absatz I, Ziff. 2 sind die Gesamtpersönlichkeit des Studierenden oder Jahrespraktikanten, insbesondere Begabung, Fleiß, Leistungen und Verhalten innerhalb und außerhalb des Seminars zu bewerten. Hinsichtlich der Beurteilung der Leistungen der Studierenden oder Jahrespraktikanten sind die Mitglieder des Ausschusses an den vom Seminarleiter nach Maßgabe des Konferenzbeschlusses der Schule gemachten Vorschlag gebunden.

Bei der Ermittlung „wirtschaftlichen Unvermögens“ — Absatz I, Ziff. 3 — sind die sozialen Verhältnisse der Unterhaltsverpflichteten (z. B. kinderreiche Familie, Kriegerhinterbliebene und Kriegsbeschädigte, politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte u. ä.) zu berücksichtigen.

- III. 1. Die Ausbildungsbeihilfe ist so zu bemessen, daß sie in Verbindung mit den Leistungen des Unterhaltsverpflichteten oder sonstigem Einkommen des Bewerbers die Durchführung der Ausbildung oder eines Abschnitts derselben (Studienhalbjahr, Jahrespraktikum) ermöglicht.

Als Höchstbeträge werden für die Ausbildungsbeihilfe bei

Studierenden

monatlich DM 70,— für Ledige und
monatlich DM 100,— für Verheiratete

bei Jahrespraktikanten

monatlich DM 120,— für Ledige und
monatlich DM 150,— für Verheiratete

festgesetzt, die nur in Einzelfällen mit meiner Zustimmung überschritten werden dürfen. Etwaige Ausnahmeanträge sind mir über den zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen.

2. Vor der Festlegung der Höhe der Ausbildungsbeihilfe ist zu prüfen, ob und in welchem Umfange durch Schulgelderlaß oder Schulgeldermäßigung (insgesamt höchstens 25% des Gebührenaufkommens) der Förderungszweck erreicht werden kann. Ferner ist zu prüfen, ob die in anderen Gesetzen oder aus anderen öffentlichen Mitteln für die Ausbildung vorgesehenen Förderungsmaßnahmen (Lastenausgleichsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Heimkehrergesetz, Victor-Gollancz-Stiftung u. dgl.) ausgeschöpft sind. Die Ausbildungsbeihilfe kann, falls die vorgenannten Maß-

nahmen nicht ausreichen, zusätzlich gewährt werden.

3. Die Ausbildungsbeihilfe soll grundsätzlich nur für die Dauer eines halben Jahres gewährt werden. Vor jeder Weiterbewilligung muß festgestellt sein, daß sich der Bewerber der bisherigen Ausbildung mit Erfolg unterzogen hat, und daß die Voraussetzungen des Absatzes I, Ziff. 1—3 noch erfüllt sind. Die Ausbildungsbeihilfe soll entzogen oder beschränkt werden, wenn die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen ihrer Gewährung weggefallen sind oder sich verändert haben.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Weitergewährung einer Ausbildungsbeihilfe besteht nicht. Beschwerden sind mir über den zuständigen Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.
5. Ausbildungsbeihilfen sind kein Ersatz für öffentliche Fürsorge und auf deren Leistungen nicht anrechenbar; sie sind unpfändbar.

Anlage

Antrag auf Ausbildungsbeihilfe

A. Personalien des Studierenden — Jahrespraktikanten:

(Nichtzutreffendes streichen)

Name u. Vorname:

Geburtstag u. -ort:

Heimatwohnort:

Wohnung am Schulort:

Familienstand:

Ausbildungsgang:

- a) Allgemeine Schulausbildung vor Eintritt in die Wohlfahrtsschule:
(Bezeichnung der Schulen und erreichter Bildungsgrad)

.....

- b) Fachliche Vorausbildung nach Verlassen der Schule bis zum Eintritt in die Wohlfahrtsschule:
(Berufsausbildung bzw. Tätigkeit, soziales Vorpraktikum)

.....

- c) Zeitpunkt des Eintritts in die Wohlfahrtsschule:

Hauptfach:

Voraussichtlicher Zeitpunkt der staatlichen Wohlfahrtspflegeprüfung:

B. Wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers:

Eigenes Einkommen oder Vermögen des Studierenden, Jahrespraktikanten und gegebenenfalls seines Ehegatten:

.....

Höhe des gesamten Jahreseinkommens für das vorhergehende Kalenderjahr (1. 1. — 31. 12.) aus Arbeit, Vermögen und sonstigen Quellen:

a) des — der Studierenden / Jahrespraktikanten:

b) evtl. des Ehemannes*), der Ehefrau:

Auf welche Weise werden Ihr Unterhalt und Ihr Studium z. Z. bestritten?

.....

Unterstützungen durch Unterhaltspflichtige oder Angehörige:

.....

Von welcher Stelle und in welcher Höhe werden Beihilfen aus öffentlichen Mitteln für das Studium gewährt? (LAG, BVG, HKG, Victor-Gollancz-Stiftung usw.)

Von welcher Stelle?

In welcher Höhe?

Verneinendenfalls, ist ein entsprechender Antrag gestellt?

Wieviel Miete zahlen Sie

a) am Studienort (monatl.)

b) am Heimatort (monatl.)

Fahren Sie täglich zu Ihrem Heimatort und wie hoch sind die Fahrtkosten?

C. Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen
(Eltern und Familienangehörigen):

Beruf:

- a) des Vaters:
- b) der Mutter:
- c) der sonstigen unterhaltspflichtigen Angehörigen:

Vermögen: (Haus- und Grundbesitz, Barvermögen)

In welchem Umfange und auf welche Weise sind Besitz und Vermögen verlorengegangen?

- a) durch Ausbombung:
- b) durch Evakuierung:
- c) durch Vertreibung:
- d) durch sonstige mit dem Krieg bzw. Kriegsausgang in Verbindung stehende Umstände:

Einkommen des Vaters*) bzw. der Mutter*:

- a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter oder aus einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis (Lohn- oder Gehaltsbescheinigung beifügen):
- b) Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsbezüge und Renten (Pensionsbescheid beifügen):
- c) aus selbständiger Tätigkeit (Einkommensteuerbescheid beifügen):
- d) aus Kapitalvermögen und Grundbesitz (Einkommensteuerbescheid beifügen):
- e) sonstiges Einkommen:

Einkommen der zum Haushalt der Eltern gehörenden ledigen Geschwister:

	Name:	Alter:	Beruf:	Einkommen monatl.:
1.				
2.				
3.				
4.				

D. Kurze Begründung des Antrags, soweit nicht aus den Antworten auf die vorstehenden Fragen ersichtlich; (besondere Belastung infolge von Krankheiten, Unterhaltsverpflichtungen, Totalschäden usw. sind anzugeben).

F. Sonstiges:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind und daß ich jede Änderung sofort mitteilen werde. Ich bin darüber unterrichtet, daß Ausbildungsbeihilfen, die auf Grund wissentlich falscher Angaben bewilligt worden sind, von mir zurückgefordert werden.

*) Falls verstorben oder gefallen, Todestag einsetzen:

....., den 195

.....
Unterschrift des — der — Studierenden /
Jahrespraktikanten

.....
Unterschrift des Vaters oder gesetzlichen Vertreters
(bei minderjährigen Studierenden)

Gutachten des Bewilligungsausschusses:

entsprechend den Grundsätzen des Erlasses betr. Ausbildungsbeihilfen an Studierende und Jahrespraktikanten der staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen IV B/2 — IV 1 — vom März 1955.

Dem Antragsteller — der Antragstellerin werden laut Beschluß des Ausschusses vom 195.....
bewilligt:

1. Erlaß des Schulgeldes für die Zeit vom bis
in Höhe von DM
2. Laufende Ausbildungsbeihilfen von monatl. DM
für die Zeit vom bis
" " " " bis
3. Einmalige Ausbildungsbeihilfe in Höhe von DM

.....
Seminarleiter(in)

.....
Dozentenvertreter

.....
Vertreter der Studierenden

.....
Dozentenvertreter

— MBI NW. 1955 S. 471.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.